

Zu dem Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes-ist vom rechtlichen Standpunkt folgendes zu sagen.

Lt.Vorblatt

.sollen durch dieses Gesetz „**gegenstandslos**“ **gewordene Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt werden um Rechtssicherheit und um die Grundlage für weitere Reformvorhaben zu schaffen.**

„Das Vorhaben trägt zu dem Wirkungsziel“Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens“ bei

„Der Wegfall von beinahe 2500 Rechtsvorschriften,die zum Teil vollzogen werden,ist mit einer Kostenersparnis verbunden,

„Eine flächendeckende Rechtsbereinigung erhöht die Rechtsklarheit auf den betroffenen Rechtsgebieten und senkt somit die potenziellen Informationskosten der Rechtsanwender im Einzelfall“

Wenngleich auch ich-der 37 Jahre in der Privatwirtschaft Als Jurist tätig war - natürlich das Vorhaben grundsätzlich begrüße haben ich doch die folgenden angeführten Bedenken und Kritikpunkte

1. Aufzählung der noch in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen

Wenngleich es mir bewusst ist,dass die Systematik aus dem ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes vom 19.8.1999 übernommen wurde **wäre es für den Rechtsanwender und die Rechtssicherheit viel zielführender wenn in der Anlage diejenigen Rechtsvorschriften angeführt werden,die außer Kraft gesetzt werden .**

Es gibt aktuelle Gesetze,durch die andere Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden. Das Problem besteht darin,dass vereinzelt allerdings Teile der alten Gesetze und Verordnungen weiterhin bis zur Erlassung neuer Vorschriften in Kraft bleiben.

Als Beispiel dafür möchte ich das Lebensmittelsicherheits.-und Verbraucherschutzgesetz(LMSVG) erwähnen. Mit BGBl Nr.51/2017 wurde dieses u.a.wie folgt geändert

§95 Abs.6“Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Rechtsvorschriften-vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs.7-außer Kraft.

Abs.7 Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Verordnungen-vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 8 außer Kraft.

Zi.6 Milchhygieneverordnung(BGBl Nr.897/1993)

Zi.9 Eiprodukteverordnung (BGBl. Nr.527/1996)

Abs.8 lautet wie folgt „Die in Abs.7 Z 6 und 9 genannten Verordnungen bleiben hinsichtlich der mikrobiologischen Kriterien und Temperaturkontrollanfordernisse,soweit sie nicht in der EG Verordnung Nr.853/2004 geregelt sind,bis zur Erlassung von Rechtsakten der Europäischen Union,die diese Gegenstände regelt ,in Kraft.

Wenn nun durch das 2.Bundesrechtssbereinigungsgesetz alle Verordnungen ,die vor dem 1.1.2000 kundgemacht wurden aufgehoben werden werden auch die zwei genannten Verordnungen aufgehoben(§5 Abs.3).Natürlich ist es mir bewusst,dass man hier entgegenhalten könnte,dass das LMSVG ja erst nach 2000 kundgemacht wurde und daher nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt jedoch bleibt die Unsicherheit ob die Bestimmungen der Milchhygiene.-und Eiprodukteverordnungen nun noch in Kraft sind oder nicht.

Diese Beispiel soll verdeutlichen, dass es Fälle geben kann bei denen nicht eindeutig nachvollzogen werden kann ob nun Teile einer vor dem Jahre 2000 kundgemachten Verordnung nun noch gelten oder nicht. **Für den Rechtsanwender ist damit ein unzumutbarer Aufwand und eine enorme Rechtsunsicherheit gegeben.**

2. Kritik an konkreten Bestimmungen

Auch die folgenden vorgesehenen Bestimmungen tragen meines Erachtens zur Verunsicherung des Normunterworfenen und damit zur Rechtsunsicherheit bei. Denn es ist wohl unbestritten, dass auch ein nicht rechtskundiger Staatsbürger das Gesetz verstehen sollte. Im konkreten geht es um folgende Formulierungen

§2 Außerkrafttreten

Àbs.2 Z3 Kann ein nicht Rechtskundiger wirklich erkennen welche Verordnungen aufgrund eines Verfassungsgesetzes erlassen wurde.?

Abs.2 Z4 seit dem 1.1.1946 kundgemachte Verordnungen, die nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden sind vom Gesetz ausgenommen und gelten daher weiterhin. Um welche Verordnungen kann es sich hier handeln-?

Wie soll der Normunterworfenen feststellen welche Verordnungen hier noch in Kraft sein können? Z 4 sollte daher gestrichen werden

§ 4 Rechtswirkungen der Aufzählung einer Rechtsvorschrift in der Anlage

Z4 trägt ebenfalls nur zur Verunsicherung bei

Was soll der Einschub „noch tritt eine bereits außer Kraft getretene Rechtsvorschrift dadurch wieder in Kraft oder wird eine als Landesrecht geltende Rechtsvorschrift oder eine Bestimmung einer solchen Rechtsvorschrift dadurch zum Bestandteil des Bundesrechts“ -um welche Fälle kann es sich hier handeln.? Auch dieser Absatz sollte gestrichen werden.

§ 5 Rechtswirkungen des Außerkrafttretens einer Rechtsvorschrift

§ 5 Abs.2 ist-wenn man bedenkt,dass es sich lt.Vorblatt um gegenstandslose Vorschriften handelt- völlig unverständlich .

An welchen Fall hat man bei der Formulierung des Abs2 gedacht?

Abs.2 lautet nämlich wie folgt „Das Außerkrafttreten einer Rechtsvorschrift gem.§2 Abs.1 steht ihrer weiteren Anwendung auf einen Sachverhalt,der sich nach dem 31.12.2018 ereignet, jedoch dann nicht entgegen, wenn und insoweit sich ihre Anwendbarkeit aus einer anderen Rechtsvorschrift ergibt.

Auch diese Formulierung trägt nur zur Rechtsunsicherheit bei und sollte gestrichen werden.

Zusammenfassung

Das vorliegende Gesetz wird zwar möglicherweise in Zukunft die Relevanz der im Rechtsinformationssystem (RIS) enthaltenen Daten erhöhen j.

Das gesteckte Ziel der Erhöhung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit kann jedoch mit den vorgesehenen Formulierungen nicht erreicht werden.

- 3 -

Es sollten daher –wie dargestellt-folgende Bestimmungen gestrichen oder verbessert werden.

§2 Z4

§4 Z4

§5 Abs.2

Dr.Walter Neumayer 28.4.2108